

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

KOM(90) 431 endg.; Ratsdok. 9670/90

Punkt 1 der 5. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am 8. Mai 1991

A

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Vorlage auf folgendes hinzuwirken:

1. Die Richtlinie muß eindeutig zum Ausdruck bringen, daß Freihäfen nicht zum Erhebungsgebiet gehören (Drs. 587/73).
2. Kommunale Verbrauchsteuern (z. B. Getränkesteuern) dürfen durch die Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 ...

3. Der vorgesehene Steuerlagerverbund darf nicht zu Handels-
hemmnissen, insbesondere nicht zu einer Kanalisierung der
Warenströme, führen.
4. Die Einführung von Erkennungs- und Steuerzeichen darf den
Handlungsspielraum der Unternehmen nicht einschränken.
5. Vor allem für mittelständige Unternehmen, die verbrauch-
steuerpflichtige Waren erzeugen, müssen Erleichterungen
gegenüber dem gegenwärtigen Vorschlag erreicht werden.

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

07.06.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

KOM(90) 431 endg.; Ratsdok. 9670/90

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Vorlage auf folgendes hinzuwirken:

1. Die Richtlinie muß eindeutig zum Ausdruck bringen, daß Freihäfen nicht zum Erhebungsgebiet gehören - BR-Drucksache 587/73 (Beschluß) -.
2. Kommunale Verbrauchsteuern (z. B. Getränkesteuern) dürfen durch die Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.
3. Der vorgesehene Steuerlagerverbund darf nicht zu Handelshemmnissen, insbesondere nicht zu einer Kanalisierung der Warenströme, führen.
4. Die Einführung von Erkennungs- und Steuerzeichen darf den Handlungsspielraum der Unternehmen nicht einschränken.

...

5. Vor allem für mittelständische Unternehmen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren erzeugen, müssen Erleichterungen gegenüber dem gegenwärtigen Vorschlag erreicht werden.